

Verordnung der Stadt Würzburg über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverordnung)

vom 14.07.2022 (MP und VBI Nr. 170 vom 26.07.2022)

Auf Grund von Art. 30 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand, räumlicher Geltungsbereich

(1) ¹Die Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke auf bestimmten öffentlichen Flächen in der Stadt Würzburg, außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. ²Unter öffentliche Flächen fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst die Sanderstraße und die Juliuspromenade.

(3) Soweit durch andere Bestimmungen das Mitführen oder der Verzehr von alkoholischen Getränken reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Verzehr und Mitführen alkoholischer Getränke

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten.

(2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Mitführen alkoholischer Getränke in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr morgens verboten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Würzburg von den Verboten nach § 2 Ausnahmen erlassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 alkoholische Getränke in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr im Geltungsbereich dieser Verordnung verzehrt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 alkoholische Getränke in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr im Geltungsbereich dieser Verordnung mitführt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Würzburg, 14.07.2022
STADT WÜRZBURG
gez.
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister